



Amtschef

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Per E-Mail

Herren Präsidenten
der Rechtsanwaltskammern in den
Oberlandesgerichtsbezirken
München, Nürnberg und Bamberg

info@rak-m.de

info@rak-nbg.de

info@rakba.de

Sachbearbeiter
Herr Dr. Thoma

Telefon
(089) 5597-3625

Telefax
(089) 5597-3569

E-Mail
Anselm.Thoma@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
	E2-4100-II-3929/2020	19. März 2020

Corona-Virus - Reaktionen der Justiz auf die Krise

Sehr geehrte Herren Präsidenten,

der Corona-Virus und seine Folgen beeinträchtigen das gesamte öffentliche Leben und damit auch die Justiz. Auch bei der Rechtspflege wird es zu Einschränkungen und Behinderungen kommen; ein vollständiges „Herunterfahren“ der Rechtspflege wollen und müssen wir jedoch unter allen Umständen vermeiden. Der Rechtsstaat muss und wird weiter funktionieren. Auch die Gesundheit der Justizbediensteten, der Verfahrensbeteiligten und der Besucherinnen und Besucher von Justizgebäuden hat höchste Priorität. Den bayerischen Gerichten wurde daher empfohlen, sich auf den Kernbereich zu konzentrieren und ihre Verfahren auf die eiligen und dringlichen Fälle zu reduzieren. Dazu gehören insbesondere die Tätigkeiten im ermittlungsrichterlichen Dienst, die Bearbeitung von Haftsachen, zivil-, betreuungs- und familiengerichtliche Eilentscheidungen, der richterliche und staatsanwaltschaftliche Bereitschaftsdienst, Verfahren, in denen Verjährung droht oder sonstige Fristen einzuhalten sind, sowie der Justizvollzug. Hierauf werden alle Kräfte gebündelt.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz, die Präsidenten bzw. Direktoren der Gerichte und die Leiter der Staatsanwaltschaften haben daher bereits eine ganze Reihe von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege ergriffen, über die ich Sie informieren möchte, verbunden mit der Bitte, diese Informationen auch Ihren Kammermitgliedern zur Verfügung zu stellen.

1. Strafjustiz

Über die Absetzung bzw. Verschiebung von Hauptverhandlungsterminen entscheidet ausschließlich das zuständige Gericht in richterlicher Unabhängigkeit. Es wird aber empfohlen, in der derzeitigen Situation öffentliche Hauptverhandlungen auf das Nötigste zu reduzieren. Soweit Hauptverhandlungen stattfinden, sollen hierbei Prioritäten gesetzt werden. Vorrang sollten dabei insbesondere folgende Verfahren haben:

- Haft- und Unterbringungssachen,
- Verfahren, bei denen Verjährung droht oder sonstige Fristen einzuhalten sind und
- lang andauernde Verfahren, die sich schon in einem fortgeschrittenen Stadium befinden und sonst von neuem begonnen werden müssten.

Im Rahmen einer Hauptverhandlung soll verstärkt von der Möglichkeit von audiovisuellen Vernehmungen nach §§ 58a, 247a StPO Gebrauch gemacht werden, sofern sich der Fall dafür eignet und alle Verfahrensbeteiligten zustimmen.

Schließlich sollen Staatsanwaltschaften und Gerichte verstärkt prüfen, ob sich ein Fall für das Strafbefehlsverfahren eignet.

2. Zivilverfahren

Inwieweit in Zivilverfahren und Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit noch mündliche Verhandlungen abgehalten werden, entscheiden die zuständigen Gerichte im Rahmen der jeweiligen Prozessordnung in richterlicher Unabhängigkeit. Maßgeblich sind dabei die konkreten Umstände des Einzelfalls. Das

Bayerische Staatsministerium der Justiz hat die Gerichte jedoch auf die folgenden Gesichtspunkte hingewiesen:

In Anbetracht der aktuellen Situation steht es den Gerichten offen, großzügig von Verlegungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Die in § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO enthaltene grundsätzliche Voraussetzung eines erheblichen Grundes für eine Terminaufhebung oder -verlegung ist aufgrund der von der Bayerischen Staatsregierung zuletzt beschlossenen Maßnahmen und des Ziels, eine weitere schnelle Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, zu bejahen.

Bei der Entscheidung über die Aufhebung oder Verlegung eines Termins kann das Gericht im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit aber auch berücksichtigen, ob die Durchführung des konkreten Termins wegen einer erkennbaren Eilbedürftigkeit geboten erscheint.

Für die Abgrenzung, welche Geschäftsbereiche als notwendiger Kernbereich anzusehen sind, der in jedem Fall aufrechterhalten bleiben muss, dürfte im Wesentlichen darauf abzustellen sein, ob ein Verfahren Leben, Gesundheit und Freiheit der Beteiligten betrifft. Diese Rechtsgüter sind im Gegensatz zu Verfahren, die rein wirtschaftliche Aspekte betreffen, im Regelfall als derart eilbedürftig anzusehen, dass deren Erledigung zum notwendigen Kernbereich gehört.

Dazu gehören beispielsweise bestimmte familiengerichtliche Geschäftsaufgaben wie die Maßnahmen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung und Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, eilige betreuungsgerichtliche Maßnahmen, Entscheidungen über Unterbringungen und über freiheitsentziehende Maßnahmen zur Abwendung einer Selbst- oder Fremdgefahr und Freiheitsentziehungsverfahren gem. §§ 415 ff FamFG.

Abstrakt können darüber hinaus auch Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach der ZPO zum notwendigen Kernbereich zählen, in denen die Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Freiheit betroffen sind.

Im Übrigen können neben diesen Verfahren auch andere Verfahren im Einzelfall eine besondere Eilbedürftigkeit aufweisen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn bei Verzögerungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erhebliche irreversible wirtschaftliche Schäden drohen, wie etwa bei Verletzungen des geistigen Eigentums. Zudem können auch bestimmte Insolvenzverfahren, insbesondere Maßnahmen nach § 21 InsO, besonders eilbedürftig sein. Auch sind bestimmte Register- und Grundbuchangelegenheiten wegen ihrer erheblichen Bedeutung für das Wirtschaftsleben auch bzw. gerade in der aktuellen krisenhaften Situation von erheblicher Bedeutung.

Solange die Bearbeitung der oben genannten Verfahren zur Wahrung der Rechtsgüter Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit dadurch nicht beeinträchtigt wird, sollten daher auch für diese Bereiche alle Anstrengungen unternommen werden, eine Bearbeitung zumindest besonders dringlicher und wirtschaftlich bedeutender Anmeldungen bzw. Anträge zu gewährleisten.

Auch für die Setzung und Verlängerung von Fristen in Zivilsachen und Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt, dass die Richter und Rechtspfleger diese jeweils in richterlicher bzw. sachlicher Unabhängigkeit bestimmen. Die Gerichte wurden darauf hingewiesen, dass es sinnvoll ist, bei der Setzung und Verlängerung von Fristen auf die derzeitige Sachlage – gerade auch bei Anwaltskanzleien – Rücksicht zu nehmen und großzügig zu verfahren.

3. Einlasskontrollen in den Justizgebäuden

Die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ist bundesgesetzlich vorgeschrieben. Einschränkungen der Öffentlichkeit sind der Justiz nur in begrenztem Umfang möglich.

Daher kommt den Einlasskontrollen zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Verwirklichung der Eindämmung der Virusverbreitung innerhalb der Gerichts- und Behördengebäude eine zentrale Bedeutung zu. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat in diesem Zusammenhang folgende Handlungsempfehlungen ausgesprochen:

Allgemein sollen Besucherinnen und Besucher in geeigneter Weise an die Beachtung der Hygieneregeln erinnert werden. Im Eingangsbereich und in Bereichen mit hohem Besucheraufkommen sollen Desinfektionsständer zur Verfügung stehen. Besucherinnen und Besucher sollen in geeigneter Form angehalten werden, beim Warten angemessenen Abstand von der Kontrollstelle einzuhalten.

Von sämtlichen Gerichts- und Behördenbesuchern mit Ausnahme von Justizangehörigen, Polizeibeamten und Rettungskräften im Einsatz werden vor der Einlasskontrolle schriftliche Selbstauskünfte eingeholt, die eine Gefährdungsbeurteilung ermöglichen. Die Abgabe solcher Selbstauskünfte dient des Weiteren dazu, im Infektionsfall mögliche Kontaktpersonen alsbald ausfindig machen zu können. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat hierzu ein Muster entwickelt, welches den Gerichten und Justizbehörden bereitgestellt wurde. Dieses Muster wird derzeit noch um einen datenschutzrechtlichen Hinweis ergänzt. Gleichwohl stehen datenschutzrechtliche Belange in Abwägung mit dem Gesundheitsinteresse der Gerichtsbesucher und -mitarbeiter der erforderlichen Erhebung von Kernpersonalien nicht entgegen.

Die Verpflichtung zur Selbstauskunft soll sich nach den Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz ausdrücklich auch auf Rechtsanwälte, Notare, Kanzleipersonal, ehrenamtliche Richter und Pressevertreter erstrecken, auch soweit diese Personen nicht einer Einlasskontrolle unterzogen werden.

Soweit ein Kreuz bei „JA“ gesetzt wird, soll der jeweiligen Person der Zutritt zum Gebäude verwehrt werden. Soweit es sich um Verfahrensbeteiligte handelt, ist wiederum der zuständige Richter/Staatsanwalt oder Rechtspfleger vorab zu kontaktieren und dessen Entscheidung abzuwarten.

Sofern Personen, die über eine Ladung zu einem konkreten Termin verfügen bzw. anderweitig die Beteiligung an einem konkreten Verfahren oder das Anliegen geltend machen, ein solches in der Rechtsantragstelle einleiten zu wollen, Krankheitssymptome aufweisen, ist der zuständige Richter/Staatsanwalt oder Rechtspfleger vorab zu kontaktieren und dessen Entscheidung abzuwarten.

Darüber hinaus wurden die Gerichte und Justizbehörden auf die Möglichkeit der Einschränkung der Öffnungszeiten und der Einführung vorheriger Terminvereinbarungen hingewiesen, um den Publikumsverkehr in den Gebäuden zu reduzieren. Die Stellung insbesondere eiliger und fristgebundener Anträge wird aber weiterhin gewährleistet werden. Die Entscheidung über eine Reduzierung der Öffnungszeiten und den damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen obliegt letztlich aber der jeweiligen Behördenleitung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Frank Arloth

Ministerialdirektor